



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1999 Nummer 36

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	16. 8. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.	508
20303	26. 8. 1999	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei	509
20320	14. 8. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz).	509
2128	20. 8. 1999	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz.	509
7123	16. 8. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung –	510
	28. 6. 1999	Bekanntmachung der Vorweg-Genehmigung eines Teiles des aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Gebiet der Stadt Monheim.	510
	9. 8. 1999	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahl 1999 des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gem. § 79 Abs. 3 SVWO	511
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1999/2000 vom 18. Juni 1999 (GV. NRW. S. 229)	513

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

203013

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn
des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. August 1999

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1996 (GV. NRW. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Wort „Assistentenwärter(in)“ durch das Wort „Sekretärwärter(in)“ und das Wort „Stadtassistentenwärter“ durch das Wort „Stadtsekretärwärter“ ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während der Ausbildung einschließlich der Prüfung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | 15 und 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | 13 bis 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | 10 bis 8 Punkte:
eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | 7 bis 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | 4 bis 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | 1 bis 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“ |

4. § 21 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ein Beamter ist zur Prüfung zugelassen, wenn er sowohl im Lehrgang als auch in der praktischen Ausbildung mindestens den Punktwert 5,00 erhält.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann für bis zu zwei Prüfungsfächer einen Prüfer bestimmen, der dieses Fach im Lehrgang nicht unterrichtet hat.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut
10,50 bis 13,49 = gut
7,50 bis 10,49 = befriedigend
5,00 bis 7,49 = ausreichend
1,50 bis 4,99 = mangelhaft
0,00 bis 1,49 = ungenügend.“

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in allen Fächern geringer als „ausreichend“ bewertet wurden.“

7. Nach § 29 wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a

Sprachliche Angleichung

Die in dieser Verordnung genannten Ämter und Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.“

8. In der Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1) erhält der Abschnitt „Gesamtbeurteilung“ folgende Fassung:

Gesamtbeurteilung	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnittseinstufung	Gesamtbewertung
1. Durchschnittseinstufung = (Summe geteilt durch 31, d. h., Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuztem Skalenwert durch die Summe aller Gewichte. Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden.)	7,00 – 6,51 6,50 – 6,00 5,99 – 5,67 5,66 – 5,34 5,33 – 5,00 4,99 – 4,67 4,66 – 4,34 4,33 – 4,00 3,99 – 3,67	15 Punkte/sehr gut 14 Punkte/sehr gut 13 Punkte/gut 12 Punkte/gut 11 Punkte/gut 10 Punkte/befriedigend 9 Punkte/befriedigend 8 Punkte/befriedigend 7 Punkte/ausreichend
2. Punkte/Note = (Die Punktzahl und die ihr zugeordnete Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehender Tabelle gelesen.)	3,66 – 3,34 3,33 – 3,00 2,99 – 2,67 2,66 – 2,34 2,33 – 2,00 1,99 – 1,50 1,49 – 1,00	6 Punkte/ausreichend 5 Punkte/ausreichend 4 Punkte/mangelhaft 3 Punkte/mangelhaft 2 Punkte/mangelhaft 1 Punkt/ungenügend 0 Punkte/ungenügend

9. In der Anlage 3 (zu § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2) werden in Nummer 2.10 die Wörter

Personalwirtschaft/einschließlich des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ durch die Wörter „Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

10. In der Anlage 4 (zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1) wird in Nummer 2. das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

11. In der Anlage 6 (zu § 27 Abs. 1) wird in dem Berechnungsbogen im Abschnitt Leistungsbewertun-

gen in der mündlichen Prüfung eine Spalte gestrichen und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. August 1999 eingestellten Anwärter richtet sich nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Düsseldorf, den 16. August 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 508.

20303

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei

Vom 26. August 1999

Aufgrund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 372), wird in § 8 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „physikalische Heilbehandlung“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
„Hilfsmittel sind sächliche medizinische Leistungen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1, 2, 3 und 4 werden Sätze 2, 3, 4 und 5.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 vorangestellt:
„Heilmittel sind persönliche medizinische Leistungen. Zu ihnen gehören Maßnahmen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie und die Beschäftigungstherapie.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1, 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4, 5 und 6; dabei werden in dem bisherigen Satz 1 die Wörter „physikalische Behandlungsmassnahmen“ durch das Wort „Heilmittel“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 509.

20320

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123a Beamtenrechtsrahmengesetz)

Vom 14. August 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123a Beamtenrechtsrahmengesetz) vom 8. November 1990 (GV. NRW. S. 626) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1999

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Die Ministerin für Arbeit
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Bruns

- GV. NRW. 1999 S. 509.

2128

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz

Vom 20. August 1999

Aufgrund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtag verordnet:

§ 1

Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug ist zuständige Behörde für

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 MRVG,
2. die Abstimmung der Qualitätskriterien nach § 16 Abs. 4 Satz 2 MRVG,
3. die Entgegennahme der Hausordnung nach § 19 Satz 5 MRVG und der Bericht nach § 20 Abs. 4 MRVG und
4. die Belehrung Dritter nach § 29 Abs. 2 und 4 MRVG.

§ 2

Die Auswahl Dritter nach § 29 Abs. 2 Satz 1 MRVG, die Festlegung von Standarts im Maßregelvollzug und die Standortentscheidungen bleiben dem Maßregelvollzug zuständigen Ministerium vorbehalten

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1999

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 1999 S. 509.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
7. In der Anlage 4 wird in dem Berechnungsbogen im Abschnitt Leistungsbewertungen in der praktischen Prüfung das Wort „Büroorientiertes“ durch das Wort „Bürgerorientiertes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 510.

7123

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zum Fachangestellten für Bürokommunikation/
zur Fachangestellten für Bürokommunikation
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Allgemeine Verwaltung
des Landes und Kommunalverwaltung –
Vom 16. August 1999**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41, 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), und § 1 Nr. 12 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß für Verwaltungsberufe folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – (APO FAngB) vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation ausbildenden Stellen (Ausbildungsstellen) müssen die Voraussetzungen des § 22 Berufsbildungsgesetz erfüllen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

**Bekanntmachung der Vorweg-Genehmigung
eines Teiles
des aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
im Gebiet der Stadt Monheim
Vom 28. Juni 1999**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1999 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beschlossen:

Die Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Stadt Monheim habe ich mit Erlass vom 28. Juni 1999 – VI B 1 – 60.50 – gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien vorweg genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird diese Darstellung mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Genehmigung des aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Mettmann und der Stadt Monheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung dieser Genehmigung des aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser

Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. August 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 510.

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge- burts- jahr	Anschrift
1	2	3	4
10	Schäfer, Herbert	1947	Wilhelm-Davis-Str. 94 51067 Köln
11	Kordes, Hermann	1930	Bussardstr. 31 53737 Sankt Augustin
12	Baumann, Albert	1948	Richtericher Str. 20 52072 Aachen

**Bekanntmachung des endgültigen
Wahlergebnisses der Sozialversicherungswahl 1999
des Rheinischen Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes
gem. § 79 Abs. 3 SVVO**

Vom 9. August 1999

Der Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat das endgültige Ergebnis der Sozialversicherungswahlen 1999 bei dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband am 9. August 1999 wie folgt festgestellt:

1. In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

1.1 In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge- burts- jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Mertin, Jürgen	1948	Großenbaum Allee 120 47269 Duisburg
2	Kohl, Michael	1947	Hasselstr. 101 42651 Solingen
3	Hülsen, Ursula	1949	Burscheiderstr. 129 51381 Leverkusen
4	Prange, Barbara	1953	Batzensteg 16 47669 Wachtendonk
5	Hatz, Heinrich	1947	Pleiser Dreieck 113 53757 Sankt Augustin
6	Bohnenkamp, Heribert	1941	Voßbusch 6 45133 Essen
7	Wittstock, Thomas	1955	Gertrudisplatz 34 40229 Düsseldorf
8	Hoch, Karola	1950	Horbacher Str. 65 52072 Aachen
9	Lauer, Heinrich	1946	Steinacker 37 47228 Duisburg

1.2 In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge- burts- jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Tzschoppe, Jürgen	1953	Rembrandtstr. 18 a 42329 Wuppertal
2	Kremers, Andreas	1947	Wildstr. 71 41239 Mönchengladbach
3	Fehringer, Horst	1952	Scharnhorststr. 2 46535 Dinslaken
4	Töpel, Heinz	1944	Thywissenstr. 32 41464 Neuss
5	Behrens, Edwin	1945	Rosenstr. 13 a 41688 Wipperfurth
6	Rötters, Wolfgang	1957	Am Smeytshof 20 47661 Issum
7	Hupke, Andreas	1950	Rathenauplatz 7 50674 Köln
8	Jung, Karl-Heinz	1942	Geneickener Str. 43 41238 Mönchengladbach
9	Metzmacher, Hermann	1953	Hansenstr. 55 50739 Köln
10	Egert, Rainer	1957	August-Wendel-Str. 42 40880 Ratingen
11	Schwind, Alois	1942	Villiper Hauptstr. 2 53343 Wachtberg
12	Büttner, Harald	1949	Stockhausener Str. 23 a 53578 Windhagen
13	Schneider, Helmut	1954	Krimmstr. 15 45276 Essen
14	Windelschmidt, Dirk	1966	Olefstr. 20 52353 Düren

1.3 In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge-burts-jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Eickmann, Jost	1947	Erlenweg 13 50827 Köln
2	Feller, Ulrich	1949	Meerstr. 16 41812 Erkelenz
3	Fellmeth, Wilfrid	1947	Avegünst 22 46535 Dinslaken
4	Flierdt, van de, Brigitte	1944	In der Aue 19 47533 Kleeve
5	Lennep, von, Hans-Gerd	1950	Berzeliusstr. 10 40549 Düsseldorf
6	Metz, Dr., Christopher	1955	Weidenfeld 23 53359 Rheinbach
7	Potthast, Ulrich	1949	Rosenbaumweg 56 44805 Bochum
8	Rüsken, Sigurd	1947	Im Jagdfeld 31 41464 Neuss
9	Vesper, Dr., Emil	1946	Bülser Str. 13 b 45954 Gladbeck
10	Wiegand, Horst	1940	Hastenrather Str. 7 52538 Gangelt
11	Zielke, Beate	1956	Am Eisstadion 44 47803 Krefeld
12	Zierold, Dr., Horst	1949	Asternstr. 57 42109 Wuppertal

1.4 In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter in der Vertreterversammlung:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge-burts-jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Hindahl, Theodor	1944	Am Elisabeth-heim 22 E 42111 Wuppertal
2	Berg, Frithjof	1949	Junkersdorfer Weg 7 50321 Brühl
3	Scholz, Klaus	1939	Talsperrenstr. 27 51702 Bergneustadt
4	Esser, Wilfried	1944	Sattlerdyk 13 47803 Krefeld

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge-burts-jahr	Anschrift
1	2	3	4
5	Klein, Helmut	1947	Meischenfeld 40 52076 Aachen
6	Frentzen, Dirk	1944	St.-Bernhard-Str. 59 41516 Grevenbroich
7	Schneidewind, Ulrich	1960	Holthoffstr. 30 45659 Recklinghausen
8	Korsten, Dr., Josef	1957	Am Kattenbusch 21 42477 Radevormwald
9	Lohr, Monika	1943	Rathausgasse 34 53111 Bonn
10	Löhr, Ulrike	1958	Asternweg 93 50259 Pulheim
11	Rehfeld, Dieter	1956	Alte Vaalser Str. 151 52074 Aachen
12	Trienekens, Herbert	1949	Johann-Finken-Str. 30 41334 Nettetal

2. In den Vorstand wurden gewählt:

2.1 In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Ge-burts-jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Stuhlmann, Gerhard	1947	Kölner Str. 102 53840 Troisdorf
1a	Feldkamp, Hannelise	1947	Mannheimer Weg 41 40299 Düsseldorf
1b	Schmidbauer, Georg	1937	Hasenweg 15 41564 Kaarst
2	Rau, Rolf	1945	Ferd.-Lassalle-Str. 129 42369 Wuppertal
2a	Voigtmann, Rolf	1944	Carlo-Schmidt-Str. 34 40595 Düsseldorf
2b	Schmidt, Christine	1953	Buchenstr. 36 42283 Wuppertal
3	Usdowski, Gerd	1948	Johannes-Höfer-Weg 9 53797 Lohmar
3a	Dickopf, Klausbernd	1963	Gottfried-Daniels-Str. 10 50825 Köln
3b	Klein, Marita	1949	Elisabethstr. 28 40217 Düsseldorf

a = erster Stellvertreter, b = 2. Stellvertreter

2.2 In der Gruppe der Arbeiter als Mitglieder und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburts- jahr	Anschrift
1	2	3	4
1	Haverkamp, Franz	1951	Steinstr. 10 53859 Niederkassel
1a	Heukamp, Klaus-Ulrich	1944	Weststr. 22 51688 Wipperfürth
1b	Frömberg, Erhard	1939	Dürerstr. 50 42579 Heiligenhaus
2	Etschenberg, Helmut	1947	Hoheweg 30 52156 Monschau
2a	Gartmann, Jürgen	1952	Reisergrund 1 51429 Bergisch-Gladbach
2b	Hoffmann, Günter	1943	Eichenweg 19 53343 Wachtberg-Adendorf
3	Wimmer, Bernhard	1945	Emil-Nolde-Str. 4 50999 Köln
3a	Krellkamp, Bernd	1944	Ferdinand-Stucker-Str. 40 51429 Bergisch Gladbach
3b	Houben, Heinz	1940	Umlandstr. 6 52511 Geilenkirchen

a = erster Stellvertreter, b = 2. Stellvertreter

3. Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:

	Vertreter- versammlung	Vorstand
Vorsitzender Name, Vorname Geburtsjahr Anschrift	von Lennep, Hans-Gerd 1950 Berzellusstr. 10 40549 Düsseldorf (Arbeitgeber- vertreter)	Stuhlmann, Gerhard 1947 Kölner Str. 102 53840 Troisdorf (Versicherten- vertreter)
stv. Vorsitzende/r Name, Vorname Geburtsjahr Anschrift	Hülsen, Ursula 1949 Burscheider Str. 129 51381 Leverkusen (Versicherten- vertreterin)	Etschenberg, Helmut 1947 Hoheweg 30 52156 Monschau (Arbeitgeber- vertreter)

Die Wahl erfolgte jeweils mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen (§ 62 Abs. 3 SGB IV, § 9 Abs. 3 der Satzung des Rheinischen GUVV).

Düsseldorf, den 9. August 1999

Der Wahlausschuß
des Rheinischen Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes

Rau

Günter Andreß
(Vorsitzender)

Haverkamp

- GV. NRW. 1999 S. 511.

**Berichtigung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1999/2000
vom 18. Juni 1999 (GV. NRW. S. 229)**

- In Anlage 1 wird die für den Studiengang Pädagogik, Diplom (II) - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung - an der Deutschen Sporthochschule Köln ausgebrachte Zahl „100“ gestrichen und an der Universität Köln eingefügt.
- Anlage 2 wird wie folgt berichtigt:
 - Die für den Studiengang Architektur mit Eignungsprüfung an der Fachhochschule Düsseldorf ausgebrachte Zahl „62“ wird durch die Zahl „54“ ersetzt.
 - Die für den Studiengang Wirtschaft
 - an der Fachhochschule Rhein-Sieg ausgebrachte Zahl „66“ wird durch die Zahl „61“ und
 - an der Fachhochschule Rhein-Sieg, Abteilung Rheinbach, ausgebrachte Zahl „61“ wird durch die Zahl „66“
 ersetzt.
- In Anlage 4 wird die für den Studiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf ausgebrachte Zahl „105“ durch die Zahl „92“ ersetzt.

- GV. NRW. 1999 S. 513.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359